

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Zwölfte Änderungssatzung zur

Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 8. November 2018 die folgende Zwölfte Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt zu dem in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang der Handelssäle, Frankfurter Wertpapierbörse, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 22. November 2018 niedergelegt.

	FWB12
Gebührenordnung für die	
Frankfurter Wertpapierbörse	Seite: 1

Zwölfte Änderungssatzung

zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Artikel 1	Änderung der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Juni 2018
***	********************
	ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
	ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
	LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

	FWB12
Gebührenordnung für die	
Frankfurter Wertpapierbörse	Seite: 2

[...]

II. Abschnitt Gebühren für die Zulassung und für die Teilnahme am Börsenhandel

[...]

§ 9 Teilnahmegebühr

[...]

(5) Abweichend von Absatz 4 wird für jeden Antrag auf Aufhebung eines Geschäfts (Mistrade-Antrag), das mittels der TES-Orderfunktionalität für den Off-Book-Handel zustande gekommen ist, eine Gebühr in Höhe von EUR 100 von jedem an dem Geschäft beteiligten Handelsteilnehmer erhoben.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) § 9 tritt in der durch Artikel 1 geänderten Fassung mit Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Vorhandelstransparenzpflicht gemäß Artikel 4 (1) (c) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und Artikel 7 Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 sowie Artikel 9 (1) (a) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und Artikel 3 und 13 Delegierten Verordnung (EU) 2017/583, jedoch frühestens am 5. Dezember 2018 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsführung macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Absatz 1 durch Aushang am Börsenplatz der FWB sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der FWB unter http://www.deutsche-boerse.com, bekannt.

Die vorstehende Zwölfte Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 8. November 2018 zu dem in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Das Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 13. November 2018 (Az.: III 7 – 37 d 02.05.08#004) erteilt.

	FWB12
Gebührenordnung für die	
Frankfurter Wertpapierbörse	Seite: 3

Die Zwölfte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (http://www.deutsche-boerse.com), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 22. November 2018

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Martin Reck

Michael Krogmann